



Senat

Ordnung des Exzellenzclusters „Zentrum für chirale Elektronik“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Freien Universität Berlin und der Universität Regensburg

vom 15.10.2025

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlässt gemäß § 67a HSG LSA im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters „Zentrum für chirale Elektronik“ (Center for Chiral Electronics, kurz: CCE) nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie mit Zustimmung der Leitungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), Freien Universität Berlin (FUB) und Universität Regensburg (UR) (gemeinsam: „antragstellende Universitäten“) vorliegende Ordnung.

Präambel

Die Mitwirkung vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ihre Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Fachbereichen und Fakultäten einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung machen eine förmliche Grundlage für die Organisation der Zusammenarbeit erforderlich, die in dieser Ordnung niedergelegt ist. Die mitwirkenden Personen des Exzellenzclusters „Zentrum für chirale Elektronik“ (Center for Chiral Electronics, kurz: CCE) möchten weder mit dieser Ordnung noch im Übrigen eine rechtlich selbstständige Entität gleich welcher Art schaffen, sondern ausschließlich die internen Strukturen und Prozesse für die Steuerung des wissenschaftlichen Projekts festlegen. Die Ordnung regelt die Ziele, die Organisation, die Mitwirkung, die Entscheidungsstrukturen und die Verwaltung des CCE. Grundlage für die Ordnung bildet der Projektantrag vom 21.08.2024.

§ 1

Stellung innerhalb der antragsstellenden Universitäten

(1) Der Exzellenzcluster ist eine rechtlich unselbstständige und nicht teilrechtsfähige wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), der Freien Universität Berlin (FUB) und der Universität Regensburg (UR) und führt den Namen „Zentrum für chirale Elektronik“ (englisch: „Center for Chiral Electronics“, kurz: CCE).

(2) Am CCE sind neben der MLU, der FUB und der UR als antragstellende Hochschulen folgende weitere Institutionen (Partnereinrichtungen) beteiligt:

- a. Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik, Halle (Saale)
- b. Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

(3) Mittelverwaltende Universität ist die MLU.

§ 2

Ziele des Exzellenzclusters

Ziel des CCE ist es die Grundlagen für elektronische Technologien der nächsten Generation zu schaffen, indem es die einzigartigen Eigenschaften der Chiralität in Festkörper- und Molekülsystemen erforscht. Durch die interdisziplinäre Forschung an der Schnittstelle von Physik und Chemie sollen energieeffiziente, leistungsfähige Materialien entwickelt werden, die dem weltweiten Bedarf an nachhaltiger digitaler Infrastruktur gerecht werden. Das CCE verfügt an den beteiligten Standorten über eine hervorragende komplementäre Expertise und Infrastruktur, um die wissenschaftlichen Fragen beantworten zu können.

Die Forschung des CCE gliedert sich in drei Bereiche:

A | Strukturelle Chiralität: Entwicklung von chiralen Strukturen von Grenzflächen und Festkörpern, um Spin-Selektivität, Spin-Kontrolle und Spin-Transport bis auf die atomare Skala zu erreichen.

B | Emergente Chiralität: Erforschen der chiralen Ordnung in magnetischen und supraleitenden Phasen, um verlustarme Geräte für die chirale Spintronik zu entwickeln.

C | Ultraschnelle Chiralität: Untersuchung von Chiralität unter Bedingungen, die weit vom Gleichgewicht entfernt sind, und Entwicklung einer chiralen Lichtwellenelektronik, bei der die Chiralität zur Steuerung des Elektronenflusses für die Informationsverarbeitung an der ultimativen Geschwindigkeitsgrenze genutzt wird.

Das CCE soll als ein international sichtbares und vernetztes Forschungszentrum aufgebaut werden. Dabei macht es sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, national und international, die Forschenden in frühen Karrierephasen sowie die Chancengleichheit und Diversität zu fördern sowie übergreifende Strukturen des Forschungsdatenmanagements aufzubauen. Gemeinsam mit etablierten Bildungsforscherinnen bzw. Bildungsforschern werden Konzepte entwickelt, um die nächste Generation frühzeitig für Naturwissenschaften zu begeistern und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Grundlagenforschung zu fördern.

§ 3

Struktur des Exzellenzclusters

(1) CCE ist wie folgt strukturiert:

- a. drei Forschungsbereiche (Research areas)
 - A | Strukturelle Chiralität (Structural chirality)
 - B | Emergente Chiralität (Emergent chirality)
 - C | Ultraschnelle Chiralität (Ultrafast chirality)

- b. CCE Geschäftsstelle mit „Graduate center for Chiral Electronics (GraCE)“ (§ 11, § 13)
- c. Langzeitinterventionsstudie an Schulen (§ 14)

(2) Der CCE kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Gremien

Gremien des CCE sind:

- 1. der Clusterrat (Cluster Council) (§ 8),
- 2. das Leitungsgremium (Executive Board) (§ 9),
- 3. das Sprecherteam (Spokespersons) (§ 10),
- 4. der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) (§ 12).

§ 5 Mitwirkende Personen

(1) Mitglieder des CCE sind:

- a. die in der Anlage benannten 25 leitenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler,
- b. die im Rahmen des CCE berufenen Professorinnen bzw. Professoren,
- c. die im Rahmen des CCE ernannten bzw. eingestellten Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen,
- d. natürliche Personen, die gem. dem Verfahren nach § 5 Absatz 3 aufgenommen werden,
- e. die Mitglieder von GraCE (siehe § 13).

(2) Die Mitgliedschaft im CCE kann jede natürliche Person beantragen, die einer der am CCE beteiligten Hochschulen (§ 1 Abs. 1) oder einer Forschungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2a angehört und in dem Forschungsgebiet des CCE die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat (assoziierte Mitglieder).

(3) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern kann auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag von Mitgliedern mit Einverständnis der Vorgeschlagenen als formloser Antrag an das Sprecherteam erfolgen. Das Leitungsgremium entscheidet über die Aufnahme in den sowie den Ausschluss aus dem Exzellenzcluster unter Voraussetzung von § 5 Abs. 2. Das Leitungsgremium ordnet die assoziierten Mitglieder in die unter § 5 Abs. 1 a-c genannten Gruppen ein. Bei Bedarf kann das Leitungsgremium die Gruppenstruktur erweitern.

(4) Die Mitwirkung im CCE endet durch schriftliche Austrittserklärung der mitwirkenden Person gegenüber dem Sprecherteam. Mitwirkende Personen können zudem durch das Leitungsgremium aus wichtigem Grund aus dem Exzellenzcluster ausgeschlossen werden. Einen wichtigen Grund kann insbesondere darstellen:

- a. Entfallen der in § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Mitwirkung,
- b. Verletzung der in § 7 beschriebenen Pflichten zur Mitwirkung,
- c. Aus sonstigen gewichtigen Gründen durch Beschluss des Clusterrats mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, nach vorheriger Anhörung der mitwirkenden Person durch das Leitungsgremium und einer schriftlichen Begründung gegenüber der betroffenen Person.

(5) Wechselt eine mitwirkende Person die unter § 5 Abs. 1 aufgeführte Mitgliedergruppe oder endet seine Mitwirkung, so verliert diese Person alle bisher ausgeübten Funktionen im CCE.

§ 6

Rechte der mitwirkenden Personen

(1) Die mitwirkenden Personen sind berechtigt, im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Infrastruktur und die Ressourcen des CCE zu nutzen. Mitwirkende Personen können die Einrichtung einer antragsstellenden Universität bzw. Partnereinrichtung im Einzelfall nach Vereinbarung nutzen. Sofern dies Kosten verursacht, ist eine hierfür existierende Gebührenordnung anzuwenden oder anderenfalls ein angemessenes Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

(2) Sie können in Ansehung des in § 16 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem CCE zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die mitwirkenden Personen können dem Leitungsgremium Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CCE durchgeführt bzw. vom CCE unterstützt werden sollen.

§ 7

Pflichten der mitwirkenden Personen

(1) Die mitwirkenden Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, an den in § 2 festgelegten Zielen des CCE sowie an dessen Verwaltung nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten.

(2) Die mitwirkenden Personen sind verpflichtet, die Grundsätze des CCE einschließlich der Regelungen dieser Ordnung zu beachten und einzuhalten.

(3) Die mitwirkenden Personen entsprechend § 5 Abs. 1a bis 1c sind gegenüber dem Leitungsgremium des CCE und den antragstellenden Universitäten (§ 1 Abs. 1), zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Beim Ausscheiden einer mitwirkenden Person muss diese innerhalb von sechs Monaten einen Abschlussbericht über die im CCE geförderten Arbeiten vorlegen.

(4) Die mitwirkenden Personen sind zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster und der weiteren Vorgaben der DFG verpflichtet.

(5) Die mitwirkenden Personen sind in Ausübung der Rechte und Pflichten dieser Ordnung den Regeln ihrer jeweiligen Beschäftigungsinstitutionen unterworfen. Sie unterliegen deren betrieblichen Bestimmungen und Ordnungen, den gesetzlichen Vorschriften über Arbeits-, Unfall- und Strahlenschutz sowie den jeweils darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen. Das Direktionsrecht verbleibt auch dann bei der beschäftigenden Einrichtung, wenn die mitwirkenden Personen ihre tatsächliche Tätigkeit in den Räumlichkeiten eines der Partner erbringen oder sie in gemeinsamen Arbeitsgruppen tätig werden.

(6) Bei Beendigung der Mitwirkung gehen die einer mitwirkenden Person ggf. bewilligten, aber bis zum Beendigungszeitpunkt nicht verwendeten Sach- und Personalmittel zurück an den Exzellenzcluster. In Absprache mit dem Leitungsgremium und unter Voraussetzung der Zustimmung der jeweiligen Institution können diese Mittel für eine festzulegende Dauer im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter in Anspruch genommen werden. Geräte, die aus

Mitteln des Exzellenzclusters beschafft wurden, werden inventarisiert und verbleiben im Eigentum der jeweiligen Beschäftigungsinstitution, soweit sie nicht Leihgaben der DFG darstellen. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Leitungsgremiums sowie der für Haushalts-/Drittmittelangelegenheiten jeweils zuständigen Stelle bei der Beschäftigungsinstitution und der DFG.

§ 8 Clusterrat

(1) Um den mitwirkenden Personen die Möglichkeit zu geben, die wissenschaftliche und administrative Entwicklung mitzugestalten, wird ein Clusterrat eingerichtet.

(2) Der Clusterrat ist verantwortlich für die:

- a. Entscheidung über Anregungen zur Ordnung des CCE und deren Änderungen im Einvernehmen mit den antragstellenden Hochschulen,
- b. Wahl, Abwahl und Bestätigung des Sprecherteams gemäß § 10,
- c. Wahl, Abwahl und Bestätigung der Verantwortlichen für die Forschungsbereiche des CCE (Research Area Spokespersons) als Mitglieder im Leitungsgremium entsprechend § 9 Abs. 2,
- d. Wahl, Abwahl und Bestätigung der Beauftragten für Gleichstellung und Diversität, für Gute Wissenschaftliche Praxis sowie für Forschungsdatenmanagement,
- e. Entgegennahme des Berichts des Sprecherteams,
- f. Vorschläge für Entscheidungen über Folge- und Zusatzanträge der antragstellenden Universitäten,
- g. Beschlussfassung über den vom Leitungsgremium vorbereiteten Gesamtfinanzierungsantrags des CCE (Verlängerungsantrag für die nächste Förderperiode ab 2033) an die DFG, der nach Abstimmung mit den weiteren am CCE beteiligten Institutionen zuvor von den Hochschulleitungen der antragstellenden Universitäten genehmigt sein muss,
- h. Beratung und Unterstützung des Leitungsgremiums in allen wichtigen Angelegenheiten des CCE,
- i. Anregung zur Beendigung des CCE.

(3) Dem Clusterrat gehören alle gemäß § 5 mitwirkenden Personen an. Stimmberechtigt bei Entscheidungen des Clusterrats sind die leitenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sowie die Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter im CCE (gemäß § 5 Abs. 1a-c).

(4) Über die Wahl des Sprecherteams entscheidet der Clusterrat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Über die Abwahl von Leitungsgremium und Sprecherteam entscheidet der Clusterrat mit 2/3 Mehrheit. Über die Vorschläge zur Ordnung oder ihrer Änderung sowie über die Anregung zur Beendigung des CCE entscheidet der Clusterrat mit einer 2/3 Mehrheit der bei der Entscheidungsfindung anwesenden stimmberechtigten mitwirkenden Personen.

(5) Der Clusterrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er tagt mindestens einmal pro Jahr. Sitzungen des Clusterrats werden mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen durch das Sprecherteam schriftlich anberaumt; die Tagesordnung mit zugehörigen Unterlagen wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle mitwirkenden Personen versandt.

(6) Eine Sitzung des Clusterrats ist außerdem auf Antrag von mindestens 1/3 der mitwirkenden Personen des Clusterrats mit o.g. Frist einzuberufen.

(7) Ein Mitglied des Sprecherteams führt den Vorsitz und leitet die Sitzung des Clusterrats.

§ 9 **Leitungsgremium**

(1) Das Leitungsgremium (Executive Board) entscheidet über und ist verantwortlich für alle Aufgaben des CCE, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere gilt dies für Folgendes:

- a. Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination, Abstimmung mit Universitätsleitungen,
- b. Sicherstellung der Prüfung bzw. Umsetzung von Entscheidungen und Empfehlungen des Clusterrats,
- c. Beratung des Sprecherteams in Haushaltsangelegenheiten,
- d. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG zur Verabschiedung durch den Clusterrat,
- e. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von mitwirkenden Personen,
- f. Beratung und Entscheidung von Budgetangelegenheiten des CCE,
- g. Umsetzung und Qualitätssicherung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 16),
- h. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen,
- i. Änderung der Forschungs- und Arbeitsbereiche und damit verbundene Aufnahme bzw. Beendigung von Teilprojekten sowie Änderung der Zusammensetzung der Gruppe der leitenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler (in Abstimmung mit dem Clusterrat),
- j. Einsetzen von weiteren Kommissionen und deren Besetzung.

(2) Das Leitungsgremium des CCE setzt sich wie folgt zusammen

- a. Sprecherteam (§ 10),
- b. drei Verantwortliche für die Forschungsbereiche des CCE (Research Area Spokespersons),
- c. die bzw. der Beauftragte für Gleichstellung und Diversität (Equal opportunity officer), die bzw. der Beauftragte für Gute Wissenschaftliche Praxis (Good scientific practice officer), die bzw. der Beauftragte für Forschungsdatenmanagement (Research data management officer),
- d. je eine Repräsentantin bzw. ein Repräsentant aus der Gruppe der Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter, aus der Gruppe der PostDocs sowie aus der Gruppe der Promovierenden im CCE. Sie werden von den Mitgliedern von GraCE (§ 13) bestimmt.
- e. Die unter Abs. 2b und 2c genannten Personen gehören der Gruppe der leitenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an und werden vom Clusterrat gewählt. Sie sind Mitglieder der antragsstellenden Universitäten.

(3) In beratender Funktion ohne Stimmrecht gehört dem Leitungsgremium die Geschäftsführung an.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungsgremiums gemäß § 9 Abs. 2a - 2c beträgt vier Jahre. Nach Ablauf von vier Jahren sind sie durch den Clusterrat im Amt zu bestätigen. Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungsgremiums gemäß § 9 Abs. 2d beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsgremium aus, so muss das Sprecherteam unverzüglich ein neues Mitglied benennen. Die Wahrnehmung dieses Mandats bedarf der

Bestätigung durch die Wahl bei der nächsten Sitzung des Clusterrats. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert das neue Leitungsgremiumsmitglied kommissarisch.

(6) Das Leitungsgremium tagt mindestens zweimal pro Jahr. Sitzungstermine und Tagesordnungen sind spätestens sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Termin durch das Sprecherteam bekanntzugeben. Bei Stimmgleichheit gibt das Sprecherteam den Ausschlag. Sitzungen des Leitungsgremiums sind auf Antrag von drei Mitgliedern des Leitungsgremiums einzuberufen.

(7) Drei beliebige Mitglieder des Leitungsgremiums können zudem gemeinsam Vorschläge im Sinne von § 10 Abs. 6 erarbeiten und zur Abstimmung einbringen.

(8) Für einzelne der o.g. Aufgaben kann das Leitungsgremium Verantwortliche aus seinen Reihen bestimmen. Die Ausführung von Aufgaben kann das Leitungsgremium der Geschäftsstelle übertragen.

§ 10 Sprecherteam

(1) Das Sprecherteam stimmt sich im Hinblick auf die Aufgaben ab, vertritt dessen Belange nach innen und außen gemeinsam und repräsentiert die antragsstellenden Universitäten im Rahmen der Aufgaben des CCE.

(2) Das Sprecherteam besteht aus drei Sprecherinnen bzw. Sprechern. Die Sprecherin bzw. der Sprecher an der mittelverwaltenden Hochschule vertritt die Belange des CCE außerhalb der antragsstellenden Hochschulen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der DFG im Sinne der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster (vertretungsberechtigte Sprecherin bzw. vertretungsberechtigter Sprecher).

(3) Die Mitglieder des Sprecherteams des CCE gehören der Gruppe der unbefristet beschäftigten, senatsfähigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an. Die drei antragstellenden Universitäten stellen je ein Mitglied des Sprecherteams. Die vertretungsberechtigte Sprecherin bzw. der vertretungsberechtigte Sprecher soll hauptamtlich an der mittelverwaltenden Hochschule angesiedelt sein.

(4) Das Sprecherteam ist durch den Clusterrat zu wählen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen der Mitglieder des Sprecherteams sind möglich.

(5) Zu den Aufgaben des Sprecherteams gehören insbesondere:

- a. Vollzug der Beschlüsse des Leitungsgremiums und des Clusterrats,
- b. Entscheidungen über die Verwaltung und die betrieblichen Abläufe innerhalb des CCE,
- c. Erstellung von Vorschlägen zur Aufstellung und Änderung des Budgets zur Genehmigung durch das Leitungsgremium,
- d. Verantwortung für die sachgerechte Umsetzung der Beschlüsse des Leitungsgremiums zur Mittelverteilung und Einhaltung des Gesamtbudgets,
- e. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Leitungsgremiums und des Clusterrats,
- f. Bericht über Entscheidungen an das Leitungsgremium,
- g. Information der mitwirkenden Personen,
- h. Information des wissenschaftlichen Beirats im Rahmen von dessen Sitzungen,
- i. Vorschläge zur Strukturanpassung des CCE.

(6) Das Sprecherteam wird durch die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle des CCE unterstützt.

(7) Unbeschadet der Verantwortlichkeit kann das Sprecherteam einzelne mitwirkende Personen des CCE mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

(8) Treten einzelne Mitglieder des Sprecherteams vorzeitig zurück oder können sie das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Sprecherteams gemeinsam, innerhalb von 6 Wochen eine Clusterratssitzung zur Neuwahl ein. Bis zur Wahl führen die verbleibenden Mitglieder des Sprecherteams das vakante Amt kommissarisch gemeinsam und einvernehmlich weiter. Ist dies nicht möglich, so beruft das in dem Moment älteste Mitglied des Leitungsgremiums eine Sitzung des Leitungsgremiums mit verkürzter Ladungsfrist von 24 Stunden ein, um ein Mitglied des Leitungsgremiums als kommissarische Sprecherin bzw. kommissarischen Sprecher bis zur Neuwahl zu berufen.

§ 11

Geschäftsstelle (Cluster Management)

(1) CCE verfügt über eine Geschäftsstelle mit Zweigstellen an der MLU, FUB und UR.

(2) Die Geschäftsstelle des CCE gliedert sich in die folgende Struktureinheiten

- a. Head Office mit Administration und Finanzen (Sitz an der MLU)
- b. Graduate center for Chiral Electronics (GraCE) (Sitz an der UR)
- c. Gleichstellung und Diversität (einschließlich Internationalisierung) (Sitz an der UR)
- d. Wissenschaftskommunikation, Outreach und Transfer (Sitz an der FUB)
- e. Forschungsdatenmanagement (Sitz an der FUB)

(3) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet. Die Übertragung der Aufgaben an die Geschäftsführung erfolgt auf Vorschlag des Leitungsgremiums.

(4) Die Geschäftsstelle des CCE unterstützt das Sprecherteam sowie die Gremien des CCE bei der Erfüllung der zentralen administrativen Aufgaben. In enger Abstimmung mit den zentralen Universitätsverwaltungen der antragsstellenden Universitäten ist die Geschäftsstelle zuständig für

- a. organisatorische Ausführung der Aufgaben des CCE,
- b. Vorbereitung der Gremiensitzungen des CCE,
- c. Personal-, Finanz- und Berichtswesen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen an MLU, FUB und UR,
- d. Unterstützung von Sprecherteam, Leitungsgremium und wissenschaftlichen Beirat,
- e. Vorbereitung und Organisation von Seminaren, Tagungen, Konferenzen, Workshops, usw.,
- f. Koordination der Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler in frühen Karrierephasen sowie zur Förderung von Gleichstellung, Diversität und Internationalisierung,
- g. Koordination und Abwicklung der Aufgaben und Projekte im Bereich des Forschungsdatenmanagements,
- h. Organisation der Wissenschaftskommunikation und des Outreachs,
- i. weitere Aufgaben können definiert werden.

(5) Die Maßnahmen der Förderung von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen wird im Graduate center for Chiral Electronics (GraCE, § 13) gebündelt.

(6) Das Forschungsdatenmanagement des CCE wird durch Data Scientists an den antragsstellenden Universitäten unterstützt. Der Data Scientist an der FUB soll als Koordinatorin bzw. Koordinator im Bereich des Forschungsdatenmanagements fungieren.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur externen Unterstützung des CCE wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des CCE,
 - b. Beteiligung an internen Evaluationen von CCE,
 - c. Beratung des CCE bei größeren Investitionen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat des CCE besteht aus sechs Mitgliedern. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können in der Regel nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CCE international anerkannt sind, jedoch nicht Mitglieder einer antragsstellenden Universität, dem Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik, Halle (Saale), oder aus anderen Gründen befangen sein könnten.
- (4) Die Mitglieder des Leitungsgremiums schlagen sechs Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat vor.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode durch das Sprecherteam ernannt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können ihre Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecherteam beenden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch das Leitungsgremium erfolgen.
- (7) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen i.d.R. alle zwei Jahre stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Das Leitungsgremium und die Geschäftsstelle sind zur organisatorischen Unterstützung des wissenschaftlichen Beirats verpflichtet.

§ 13

Graduate center for Chiral Electronics (GraCE)

- (1) Das „Graduate center for Chiral Electronics“ (GraCE) verantwortet in enger Kooperation und Abstimmung mit den Graduiertenakademien der antragsstellenden Universitäten alle strukturierten Maßnahmen zur wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung sowie zur Personalentwicklung der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler in frühen Karrierephasen im CCE.
- (2) GraCE wird von drei leitenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern geführt. Dabei stellen die drei antragstellenden Universitäten je ein Mitglied des Direktoriums von GraCE. Ein Mitglied des Direktoriums wird als Sprecherin bzw. Sprecher von GraCE benannt. In der Abwicklung der Aufgaben von GraCE wird das Direktorium durch eine wissenschaftliche Koordinatorin bzw. einen wissenschaftlichen Koordinator unterstützt.

(3) Die Mitgliedschaft in GraCE ist wie folgt geregelt

- a. Promovierende, PostDocs und Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter die überwiegend aus Mitteln des CCE finanziert sind, sind automatisch Mitglieder von GraCE.
- b. die leitenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler im CCE können bei der Leitung von GraCE auch anderweitig finanzierte Promovierende und PostDocs als Mitglieder von GraCE anmelden.
- c. Die Mitglieder von GraCE bilden die in § 9 Abs. 2d genannte Gruppe der Promovierenden,
- d. PostDocs und Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen

§14

Langzeitinterventionsstudie an Schulen

(1) In den Bereich Wissenschaftskommunikation und Outreach des CCE ist ein bildungswissenschaftliches Projekt integriert. Die langfristig angelegte schulische Interventionsstudie soll dazu beitragen, das Interesse und die Teilhabe von Jugendlichen – insbesondere aus unterrepräsentierten Gruppen – an Physik zu fördern. Die Studie setzt in Klasse 9 an und begleitet die Schülerinnen bzw. Schüler bis in die Studienwahl, um physikbezogene Motivation, Identität und Entscheidungen nachhaltig zu beeinflussen.

(2) Zur Erfüllung der Ziele der Interventionsstudie kooperiert das CCE entsprechend § 1 Abs. 2b mit dem Institut für Schulentwicklungsforschung an der TU Dortmund. Dieses führt das Projekt gemeinsam mit der Professur für Didaktik der Physik an der MLU und dem Lehrstuhl für Didaktik der Physik an der UR durch. Mit Beginn der Förderung sind die leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesem Projekt

- a. Prof. Dr. Nele McElvany (TU Dortmund)
- b. Prof. Dr. Thorid Rabe (MLU)
- c. Prof. Dr. Karsten Rincke (UR)

(3) Die leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Interventionsstudie entsprechend § 14 Abs. 2a-c sind mitwirkende Personen im CCE ohne Stimmrecht. Zur Projekterfüllung werden entsprechend des Antrags vom 21.08.2024 Mittel des CCE bereitgestellt. An der internen Mittelverteilung entsprechend § 16 kann nicht zusätzlich partizipiert werden.

(4) Die im Rahmen der Interventionsstudie eingestellten Promovierenden und PostDocs können erhalten die Mitgliedschaft in GraCE.

§ 15

Entscheidungen, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Gremien des CCE sind entscheidungsfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 2/3 aller stimmberechtigten Mitwirkenden eines Gremiums anwesend sind. In den Gremien des CCE sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums stimmberechtigt, sofern diese Ordnung nichts anders bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unter den stimmberechtigten Mitgliedern eines Gremiums möglich. Kann bei einer Einladung keine Entscheidungsfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Entscheidungsfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Gremien des CCE mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussfassung des CCE in wissenschaftlichen Angelegenheiten müssen die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer über die Mehrzahl der Stimmen verfügen. Auf Antrag von 10% der Mitwirkenden eines Gremiums muss geheim abgestimmt werden.

(3) Bei Vorliegen sachlicher Gründe können Versammlungen und Beschlussfassungen von Gremien auch in digitalen Räumen oder in hybridem Veranstaltungsformat stattfinden.

(4) Die Beteiligten eines Gremiums können die Beschlussmöglichkeit im Umlaufverfahren vereinbaren. Ein Umlaufbeschluss wird herbeigeführt, indem die bzw. der Vorsitzende des Gremiums den Mitgliedern des beschlussfassenden Gremiums eine Beschlussvorlage mit Angaben zu Rückmeldezeitraum und -format zusendet. Wenn mehr als die Hälfte der Gremiumsmitglieder im angegebenen Zeitraum die Beschlussvorlage befürwortet, gilt der Beschluss als angenommen.

(5) Über Sitzungen der Gremien des CCE wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bis spätestens 21 Kalendertage nach der Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 16

Interne Mittelverteilung

(1) Die allgemeinen Verfahren zur internen Mittelverteilung werden durch den Clusterrat verabschiedet. Die Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren obliegen dem Leitungsgremium.

(2) Die leitenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler können im Rahmen von individuellen Forschungsprojekten Anträge auf Förderung von Promotionsstellen (bis zu vier Jahre), PostDoc-Stellen (bis zu zwei Jahre) und Verbrauchsmitteln stellen. Darüber hinaus können sie jederzeit Mittel für spezifische Zwecke beantragen, über die zweimal pro Jahr entschieden wird.

(3) Grundsätzlich entscheidet das Leitungsgremium über die interne Mittelverteilung und kann diese Zuständigkeit für Maßnahmen im Einzelfall von bis zu 30.000 Euro an das Sprecherteam delegieren.

(4) Es wird ein Template für den Antrag zur Verfügung gestellt, auf dessen Grundlage die Antragstellenden das geplante Forschungsprojekt inkl. erforderliches Budget beschreiben, die eigenen Vorarbeiten darstellen, den Bezug zum CCE herausarbeiten und die wissenschaftliche Originalität ihres Projektvorschlages kennzeichnen. Zusammen mit dem Antrag können eigene, für das Projekt relevante Publikationen eingereicht werden.
Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

(5) Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch das Leitungsgremium auf der Grundlage von Bewertungen, die durch jeweils zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler aus dem Leitungsgremium erstellt wurden. Mitglieder des Leitungsgremiums, die einen Interessenskonflikt haben, müssen bei der Diskussion und Bewertung einzelner Anträge die Sitzung vorübergehend verlassen.
Über die Anträge entscheidet das Leitungsgremium auf Grundlage der folgenden Entscheidungskriterien:

- a. Qualität des Forschungsprogramms, Originalität und Passfähigkeit zu den Forschungszielen des CCE,
- b. Kooperation innerhalb des CCE,
- c. Qualität der Vorarbeiten.

§ 17

Rechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Die mitwirkenden Personen sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere sollen danach Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwendung in Betracht kommen an geeignete Stellen herangetragen werden.
- (2) Arbeitsergebnisse sind alle im Rahmen des Exzellenzclusters entstandenen Resultate und Erkenntnisse, insbesondere Know-how, technische Informationen, Erfindungen, urheberrechtlich Geschütztes, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, (Roh-)Daten, Berichte, Präsentationen und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.
- (3) Arbeitsergebnisse, die ausschließlich von einzelnen mitwirkenden Personen eines Partners erarbeitet wurden, stehen ausschließlich der jeweiligen die mitwirkende Person beschäftigenden Einrichtung zu. Arbeitsergebnisse, welche durch mitwirkende Personen aus verschiedenen Einrichtungen gemeinsam erarbeitet wurden (gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse), stehen den Einrichtungen jeweils zu dem Anteil zu, welcher dem Beitrag der jeweiligen mitwirkenden Person bzw. der jeweiligen Einrichtung entspricht. Hierüber stimmen sich die beteiligten Einrichtungen unverzüglich ab und halten die Ergebnisse schriftlich in einem Bericht fest.
- (4) Näheres wird unter den jeweils beteiligten Einrichtungen in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

§ 18

Kooperation

Die Details der Zusammenarbeit zwischen MLU, FUB, UR und dem MPI für Mikrostrukturphysik innerhalb des CCE insbesondere zu den Rechten an Arbeitsergebnissen, zu Nutzungsrechten an vorbestehendem geistigem Eigentum oder zur Vertraulichkeit werden in einem Kooperationsvertrag gesondert geregelt.

§ 19

Publikationen

- (1) Die mitwirkenden Personen sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet insbesondere den Regeln für die Veröffentlichung und den Umgang mit wissenschaftlichen Daten.
- (2) Bei Veröffentlichungen durch die mitwirkenden Personen des Exzellenzclusters soll im Adressbereich als Affiliation CCE durch die Ergänzung „and Halle-Berlin-Regensburg Cluster of Excellence CCE“ mit angegeben werden.
- (3) In jeder Veröffentlichung ist zudem auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß den Vorgaben der DFG-Verwendungsrichtlinien hinzuweisen: „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC3112/1 – 533767171 (Center for Chiral Electronics)“ bzw. „Funded by the German Research Foundation (DFG) as part of the German Excellence Strategy – EXC3112/1 – 533767171 (Center for Chiral Electronics)“.

(4) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(5) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer mitwirkender Personen des CCE nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die mitwirkenden Personen sind aufgefordert, alle Publikationen, die auf der Basis einer Förderung im Rahmen des Exzellenzclusters entstehen, unter Beachtung geltender Open-Access-Standards frei verfügbar zu machen. Eine Veröffentlichung kann in einem Open-Access-Verlag (unter freier Lizenz, bevorzugt Creative-Commons-Lizenz CC BY) oder auf einem anderen öffentlich zugänglichen akademischen Repositorium erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Leitungsgremium.

(7) Diese Regelung schränkt das Recht der Autorinnen und Autoren, die eine Publikation auch anderweitig veröffentlichen, nicht ein, sofern die Autorinnen und Autoren durch die Form der Veröffentlichung nicht entgegen der DFG-Verwendungsrichtlinien handeln. Die Autorinnen und Autoren tragen dafür Sorge, dass Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter mit der Veröffentlichung nicht verletzt werden und dass schutzrechtlichen Verwertungen der Publikation nicht entgegenstehen.

(8) Die den Publikationen zugrunde liegenden Daten sollen öffentlich zugänglich gemacht werden, insofern dies keinen weiteren rechtlichen Regelungen widerspricht. Die Veröffentlichung soll auf einem geeigneten fachlichen oder institutionellen Forschungsdatenrepositorium erfolgen.

§ 20 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden o. Ä. einer mitwirkenden Person oder eines Gremiums gegen Entscheidungen, die ein Gremium des CCE im Rahmen seiner Zuständigkeiten trifft, wird eine Schiedsstelle am CCE eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen, die nicht mitwirkende Personen gem. § 5 des CCE sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag des Clusterrats vom Leitungsgremium für die Dauer einer Förderperiode bestellt.

(2) Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Schiedsstelle.

§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Über Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung entscheidet der Senat der MLU nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie mit Zustimmung der Leitungen der antragstellenden Universitäten. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben.

(2) Beabsichtigt eine antragstellende Universität oder eine beteiligte Institution nach § 1 aus dem CCE auszuschcheiden, gibt er dies dem Sprecherteam spätestens 12 Monate vor dem avisierten Ausscheiden bekannt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens werden Regelungen zum Ausscheiden vereinbart, die keinen durch das Ausscheiden Betroffenen unverhältnismäßig benachteiligen.

(3) Diese Ordnung wurde am 15.10.2025 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 21. Oktober 2025

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage 1

Leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Bittl, Robert, Prof. Dr. (FU Berlin)
Bolotin, Kirill, Prof. Dr. (FU Berlin)
Brouwer, Piet, Prof. Dr. (FU Berlin)
Evers, Ferdinand, Prof. Dr. (Universität Regensburg)
Fabian, Jaroslav, Prof. Dr. (Universität Regensburg)
Feng, Xinliang, Prof. Dr. (Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik Halle)
Franke, Katharina, Prof. Dr. (FU Berlin)
Gierz, Isabella, Prof. Dr. (Universität Regensburg)
Grifoni, Milena, Prof. Dr. (Universität Regensburg)
Huber, Rupert, Prof. Dr. (Universität Regensburg)
Johansson, Annika, Dr. (Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik Halle)
Kampfrath, Tobias, Prof. Dr. (FU Berlin)
Lounis, Samir, Prof. Dr. (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)
Mertig, Ingrid, Prof. Dr. (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)
Niu, Wenhui, Dr. (Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik Halle)
von **Oppen**, Felix, Prof. Dr. (FU Berlin)
Parkin, Stuart S. P., Prof. Dr. (Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik Halle /
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)
Repp, Jascha, Prof. Dr. (Universität Regensburg)
Schmidt, Georg, Prof. Dr. (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)
Schröter, Niels B. M., Prof. Dr. (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)
Sharma, Sangeeta, Prof. Dr. (FU Berlin)
Strunk, Christoph, Prof. Dr. (Universität Regensburg)
Weinelt, Martin, Prof. Dr. (FU Berlin)
Woltersdorf, Georg, Prof. Dr. (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)
Wunderlich, Jörg, Prof. Dr. (Universität Regensburg)